



25.07.2011

## Die goldenen Regeln des Warenhandels

---

- ✓ Du sollst die übrigen Vertragspartner nicht unterschiedlich und nicht schlechter behandeln als Staaten, die nicht Vertragspartner sind (Art. I GATT);
- ✓ Du sollst Dich an die von Dir bei Deinem WTO-Beitritt den übrigen Vertragspartnern gewährten Konzessionen (Verpflichtungslisten) halten (Art. II GATT);
- ✓ Du sollst Waren, die Du aus dem Gebiete eines der übrigen Vertragspartner importierst, nicht schlechter behandeln als Deine eigenen Waren (Art. III GATT);
- ✓ Du darfst Kinofilme besonderen Bestimmungen unterwerfen (Art. IV);
- ✓ Du sollst den Durchfuhrverkehr aus und nach dem Gebiete der übrigen Vertragspartner nicht behindern (Art. V GATT);
- ✓ Du darfst kein Dumping betreiben (Art. VI GATT und das Antidumpingübereinkommen);
- ✓ Du darfst bei der Berechnung der Zollwerte nicht schummeln (Art. VII GATT und das Zollwertübereinkommen);
- ✓ Du sollst bei der Einfuhr und der Ausfuhr nur diejenigen Gebühren kassieren, die tatsächlich anfallen (Art. VIII GATT);
- ✓ Du sollst die übrigen Vertragspartner, was Ursprungsbezeichnungen betrifft, nicht schlechter behandeln als Staaten, die nicht Vertragspartner sind (Art. IX GATT und das Übereinkommen über Ursprungsregeln);
- ✓ Du sollst die von Dir erlassenen Handelsvorschriften veröffentlichen (Art. X GATT);
- ✓ Du sollst Beschränkungen des Imports und des Exports grundsätzlich weder neu erlassen noch beibehalten (Art. XI GATT). Allenfalls darfst Du solche Beschränkungen anwenden, wenn Du Deine finanzielle Lage gegenüber dem

Ausland und Deine Zahlungsbilanz schützen musst (Art. XII GATT), wobei Du solche Beschränkungen nichtdiskriminierend anwenden sollst (Art. XIII GATT), ausser es geschehe im Einklang mit den Regeln des Internationalen Währungsfonds (Art. XIV GATT);

- ✓ Du sollst mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) zusammenarbeiten, sei es als dessen Mitglied oder als Partner eines mit dem IWF abgeschlossenen Sonderabkommens (Art. XV GATT);
- ✓ Du sollst den internationalen Handel nicht durch die Gewährung von Subventionen beeinträchtigen (Art. XVI GATT und das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen);
- ✓ Du sollst Deine staatlichen Handelsunternehmen den gleichen Regeln unterstellen, wie sie für die privaten Akteure gelten (Art. XVII GATT);
- ✓ Du darfst, wenn Deine Wirtschaft noch nicht genügend entwickelt ist, unter gewissen Voraussetzungen von den GATT-Regeln abweichen (Art. XVIII GATT);
- ✓ Du darfst, sollte Dein Markt von bestimmten Produkten überschwemmt werden, Notstandsmassnahmen ergreifen, um Deine inländischen Erzeuger zu schützen, wobei Du diese Möglichkeit aber nicht missbrauchen darfst (Art. XIX GATT und das Übereinkommen über Schutzmassnahmen);
- ✓ Du darfst von den GATT-Verpflichtungen in bestimmten Fällen (Schutz der Sitte, des Lebens, der Gesundheit, der Umwelt etc.) abweichen, darfst diese Möglichkeit aber nicht missbrauchen (Art. XX GATT und das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen). Von den GATT-Verpflichtungen darfst Du auch abweichen, um Deine innere Sicherheit zu schützen (Art. XXI GATT);
- ✓ Du wirst mit Deinen Verhandlungspartnern den Gedankenaustausch pflegen (Art. XXII GATT), insbesondere dann, wenn Du der Ansicht bist, Deine durch das GATT verbrieften Rechte würden verletzt oder geschmälert (Art. XXIII GATT sowie die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten);
- ✓ Du darfst mit anderen Staaten Freihandelszonen und Zollunionen bilden, musst Dir aber bewusst bleiben, dass dies systemfremd ist (Art. XXIV GATT). Zu diesem Zwecke darfst Du, sollte dies absolut erforderlich sein, von den GATT-Regeln abweichen;

- ✓ Du wirst, sofern ein gemeinsames Vorgehen durch das GATT gefordert ist, mit den übrigen Vertragspartnern zusammenarbeiten (Art. XXV GATT);
- ✓ Du erklärst Dich als an das WTO-Recht gebunden, sobald es für Dich in Kraft getreten ist (Art. XIV WTOÜ);
- ✓ Du darfst Zugeständnisse, die Du Staaten gemacht hast, die nicht Vertragspartner sind, und die nun auch gegenüber den übrigen Vertragspartnern gelten, zurückziehen, wenn die Staaten, die nicht Vertragspartner sind, der WTO nicht beitreten oder aus der WTO wieder austreten. Du bist aber allenfalls gegenüber den übrigen Vertragspartnern entschädigungspflichtig (Art. XXVII GATT);
- ✓ Du darfst Deine Verpflichtungslisten ändern und gewährte Konzessionen zurückziehen, musst jedoch Deine Vertragspartner hierfür entschädigen (Art. XXVIII GATT);
- ✓ Du hast Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die Zölle zu senken (Art. XXVIII<sup>bis</sup> GATT);
- ✓ Du vergisst nicht, dass einmal Verhandlungen über eine Havanna-Charta geführt wurden (Art. XXIX GATT);
- ✓ Du darfst zusammen mit Deinen Verhandlungspartnern das GATT sowie auch das übrige WTO-Recht abändern (Art. X WTOÜ);
- ✓ Du darfst vom GATT zurücktreten und damit gleichzeitig aus der WTO austreten (Art. XV WTOÜ);
- ✓ Du darfst der WTO und damit gleichzeitig auch dem GATT beitreten (Art. XII WTOÜ);
- ✓ Du weißt, dass auch die Anlagen zum GATT für Dich verbindlich sind (Art. XXXIV GATT);
- ✓ Du darfst Deine WTO-rechtlichen Verpflichtungen gegenüber einem neubeitretenden WTO-Mitglied nicht zur Anwendung bringen, wenn Du dies bei dessen Beitritt sofort sagst (Art. XIII WTOÜ);
- ✓ Du respektierst, dass gegenüber Entwicklungsstaaten besondere Regeln gelten (Art. XXXVI ff. GATT);
- ✓ Du weißt, dass für Landwirtschaftsgüter besondere Bestimmungen gelten (Übereinkommen über die Landwirtschaft);

- ✓ Du weisst um die Wichtigkeit technischer Vorschriften und Normen, missbrauchst diese allerdings auch nicht, um den Warenverkehr zu Deinen Gunsten zu beeinflussen (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse);
- ✓ Du missbrauchst das Instrument handelsbezogener Investitionen nicht, um den Warenverkehr zu Deinen Gunsten zu beeinflussen (Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmassnahmen);
- ✓ Du missbrauchst das Instrument von Vorversandkontrollen nicht, um den Import von Gütern in Dein Territorium willkürlich zu behindern (Übereinkommen über Vorversandkontrollen);
- ✓ Du missbrauchst die Vergabe von Importlizenzen nicht, um den Import von Gütern in Dein Territorium willkürlich zu regeln (Übereinkommen über Einfuhr-lizenzen);
- ✓ Du vergisst nicht, dass Du neben den Regeln zum Warenhandel auch die Regeln über die handelsbezogenen Aspekte des Geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen) und diejenigen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) zu befolgen hast.
- ✓ Du bist bereit, Deine Handelspolitik regelmässig überprüfen zu lassen (Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik);
- ✓ Du weisst, dass es Dir offensteht, dem Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen und dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen beizutreten.